



Fachliche Weisung zu § 43 Abs. 5 - 6 SGB XII

Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen

01.01.2019
50-10-20



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Sozialamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven
E-Mail: sozialamt@magistrat.bremerhaven.de**



Inhalt

1. Unterhaltsansprüche und Unterhaltszahlungen
 - 1.1 Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern und Kindern
 - 1.2 Unterhaltsansprüche gegenüber getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten
 - 1.3 Titulierte Unterhaltsansprüche
 - 1.4 Der Höhe nach nicht feststehende Unterhaltsansprüche
 - 1.5 Vermutung der Bedarfsdeckung
2. Inkrafttreten

1. Unterhaltsansprüche und Unterhaltszahlungen

Leisten Eltern oder Kinder dem/der Leistungsberechtigten tatsächlich Unterhalt, sind bereits fließende Unterhaltszahlungen auf die Grundsicherungsleistung anzurechnen. Dies gilt auch für Unterhaltszahlungen von Verwandten zweiten oder entfernteren Grades. Werden die Unterhaltszahlungen eingestellt, ist die Grundsicherungsleistung ohne Anrechnung dieser Zahlungen zu erbringen.

1.1 Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern oder Kindern

Gem. § 43 Abs. 5 bleiben Unterhaltsansprüche der Antragsberechtigten gegenüber ihren Eltern und Kindern unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 SGB IV unter einem Betrag von 100.000 € liegt.

Daraus folgt, dass Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern oder Kindern zum Ausschluss des Anspruchs auf Grundsicherung führen, wenn die Eltern oder die Kinder über ein jährliches Gesamteinkommen von mindestens 100.000 € verfügen.

Das Gesamteinkommen der Eltern ist nicht zusammenzurechnen. Der Grenzbetrag von 100.000 € gilt für jeden einzelnen Elternteil. Das Gesamteinkommen eines jeden Kindes ist ebenfalls gesondert zu betrachten.

Gesamteinkommen im Sinne des § 16 SGB IV ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts; es umfasst insbesondere Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen. Einkünfte sind der Gewinn bzw. alle Einnahmen abzüglich der Werbungskosten.

Grundsätzlich wird vermutet, dass das Einkommen der einzelnen Kinder bzw. der einzelnen Elternteile die Einkommensgrenze von 100.000 € nicht überschreitet. Eine generelle Überprüfung der Einkommensverhältnisse von Kindern oder Eltern der Antragsberechtigten ohne hinreichende Anhaltspunkte ist nicht zulässig.

Hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Einkommensgrenze können z. B. darin bestehen, dass Angaben zur ausgeübten Tätigkeit (wie z.B. Manager, Chefärztin, Minister, Wirtschaftsprüferin, Unternehmensberater) Rückschlüsse auf die Höhe des Einkommens zulassen. Liegen hinreichende Anhaltspunkte für das Bestehen sehr hohen Einkommens vor, sind die Kinder bzw. Eltern gegenüber dem jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger auskunftspflichtig. Geben die Kinder bzw. die Eltern keine Auskunft, darf eine Auskunft beim Finanzamt eingeholt werden (§ 21 Abs. 4 SGB X). Bis zur Widerlegung der Vermutung ist dem/der Antragsberechtigten Grundsicherung zu gewähren.

Überschreiten die Einkünfte der Unterhaltspflichtigen die Einkommensgrenze, haben die Antragsteller/innen keinen Anspruch auf Grundsicherung. Wenn sie von den Unterhaltspflichtigen keine Zahlungen erhalten, können sie auf Leistungsansprüche nach dem 3. Kapitel verwiesen werden, da für diese Leistungen eine Überleitung der Unterhaltsansprüche möglich ist.

1.2 Unterhaltsansprüche gegenüber getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten

Bei Unterhaltsansprüchen gegenüber getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten sind folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- Titulierte Unterhaltsansprüche, unabhängig davon, ob sie durchsetzbar sind oder nicht
- Die Höhe des Unterhaltsanspruchs steht noch nicht fest

1.3 Titulierte Unterhaltsansprüche

Bestehen bereits titulierte oder zumindest unstreitig festgestellte und realisierbare Unterhaltsansprüche, ist ein Betrag in dieser Höhe auf die Grundsicherungsleistung anzurechnen, da dem/der Antragsberechtigten insoweit „bereite Mittel“ zur Verfügung stehen. Übersteigt der Betrag den Grundsicherungsbedarf, ist ein Anspruch auf Grundsicherung ausgeschlossen. Anderenfalls besteht ein ergänzender Anspruch auf Grundsicherung.

Soweit dem/der Antragsberechtigten eine Durchsetzung des dem Grunde und der Höhe nach feststehenden Unterhaltsanspruchs gegenüber dem/der Anspruchsgegner/in nicht möglich ist, die Mittel also nicht „bereit“ sind, ist der tatsächlich geleistete Betrag auf die Grundsicherung anzurechnen. Übersteigt der Betrag den Grundsicherungsbedarf, ist der Anspruch auf Grundsicherung ausgeschlossen. Wird Grundsicherung nicht oder nur teilweise geleistet, ist der/die Antragsberechtigte hinsichtlich bestehender Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt zu beraten. Liegt bei Anrechnung des Betrages weiterhin Bedürftigkeit vor, ist Grundsicherung ergänzend zu leisten.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 94 SGB XII.

1.4 Der Höhe nach nicht feststehende Unterhaltsansprüche

Hat eine anspruchsberechtigte Person für die Zeit, für die sie Leistungen der Grundsicherung beantragt, nach bürgerlichem Recht einen noch nicht berechneten oder titulierten Unterhaltsanspruch gegenüber einem getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten, so geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen zusammen mit dem Auskunftsanspruch auf den Träger der Grundsicherungsleistung über (vgl. § 94 und Richtlinien über die Heranziehung unterhaltspflichtiger Personen in der Sozialhilfe).

Bezieht ein getrenntlebender oder geschiedener Ehegatte selbst Hilfe zum Lebensunterhalt nach diesem Gesetz, Leistungen nach dem SGB II oder Leistungen der Grundsicherung und ist er/sie daher nicht leistungsfähig, ist die Grundsicherungsleistung ohne Anrechnung von Unterhaltsansprüchen zu bewilligen.

In regelmäßigen Abständen ist zu überprüfen, ob der/den getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten/in weiterhin Hilfe zum Lebensunterhalt nach diesem Gesetz, dem SGB II oder Leistungen der Grundsicherung bezieht. Ergibt die Prüfung, dass der/die getrennt lebende oder geschiedene Ehegatte/in keine entsprechenden Leistungen mehr erhält, ist entsprechend der Richtlinien zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger zu verfahren.

1.5 Vermutung der Bedarfsdeckung

Die Vermutung der Bedarfsdeckung nach § 39 S. 1 ist nach § 43 Abs. 6 nicht anzuwenden.

2. Inkrafttreten

Diese Fachliche Weisung tritt am 01.01.2019 In Kraft.

Die Fachliche Weisung vom 01.06.2014 zu den §§ 41-46 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bremerhaven, 08.01.2019

Henriksen
Amtsleiterin